## **Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)**

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 1065 Bearbeiter: Karsten Gaede/Julia Heß Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 1065, Rn. X

## BGH 6 StR 278/21 - Beschluss vom 30. Juni 2021 (LG Magdeburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## Entscheidungstenor

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 22. Februar 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch entfällt aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 11. Juni 2021 die Einziehungsentscheidung. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.